TEIL A – PLANZEICHNUNG

M 1:1000

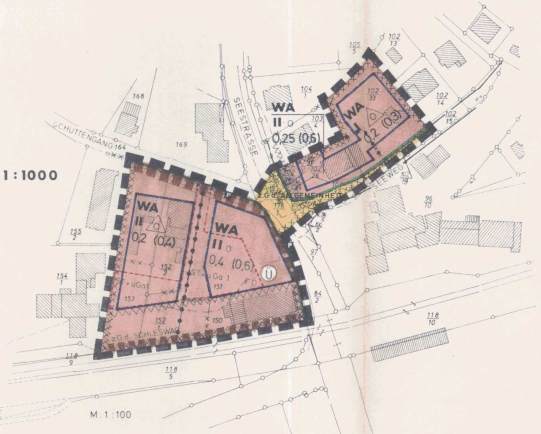

STRASSENPROFILE M. 1:100

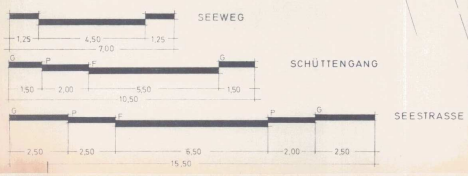

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES B-PLANES Nr. 40	§ 9 Abs. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
0,4	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
(0,6)	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 + 17 BauNVO
II	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	
FD	FD = FLACHDACH	
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
ü Ga 1	ST. STELLPLÄTZE TIEFGARAGE MIT 1 EBENE	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BBauG

TEIL B - TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 40 bleiben durch diese 2. Änderung unberührt.

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 5 BBauG
ü	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
	III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIGE FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
152/2	FLURSTÜCKSGRENZEN	
	HÖHENLINIEN	
	SICHTDREIECK	

Amt für Planung und Nachhaltige Entwicklung
Mittnacht

Ergänzung zur Präambel zum Bebauungsplan Nr. 40, 2. Änderung

Aufgrund von festgestellten Verfahrens- und Formfehlern, wurde die Bekanntmachung gemäß § 215a Abs. 2 BauGB wiederholt und die Satzung rückwirkend in Kraft gesetzt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.03.1998 in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215a Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 und 4 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist rückwirkend am 22.03.1979 wieder in Kraft getreten.

Grömitz, den 17.03.1998

Jörg-Peter Scholz
Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 DER GEMEINDE GRÖMITZ

Zweitschrift

in der Fassung der Bekanntmachung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256, ber. S. 3617), des § 92 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) vom 24. Februar 1966 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), sowie nach § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 15. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 199) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.77 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 2 A für das Gebiet Schüttengang/Seestraße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 des Baugesetzbuches auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.06.77.

Der katastermäßige Bestand am 25.7.1978 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt Oldenburg/Holst. den 22. Mai 1978
Oberkreisvermessungsrat
Ob.-Reg.-Verm.-Stat

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.08.77 bis 30.09.77 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

26.7.1978

Die Gemeindevertretung hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 15.12.77 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung als Satzung beschlossen, die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung von 15.12.77 gebilligt.

26.7.1978

Die Satzung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BauGB mit Verfügung des Landrates vom 23. OKTOBER 1978 Az. 611.3-016/8 40.11 Hi / Bre

GRÖMITZ den 20.3.1979

Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

GRÖMITZ den 20.3.1979

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist mit der Begründung gemäß der ortsüblichen Bekanntmachung vom 23.11.1978 zur Einsicht für jedermann verbindlich niedergelegt und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GRÖMITZ 20.3.1979